



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Wolfgang Orth

Ein vernachlässigtes Zeugnis zur Geschichte der römischen Provinz Creta et Cyrenae

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **3 • 1973**

Seite / Page **255–264**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/761/5130> • urn:nbn:de:0048-chiron-1973-3-p255-264-v5130.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WOLFGANG ORTH

Ein vernachlässigtes Zeugnis zur Geschichte der römischen Provinz Creta et Cyrenae*

Aus der Geschichte Cretas seien uns für die ersten nachchristlichen Jahrhunderte keine erwähnenswerten Ereignisse überliefert, hat P. ROMANELLI vor etwa 35 Jahren behauptet: «No happenings worthy of note.»¹ Zu einer Revision dieser Ansicht besteht auch heute kein Anlaß; andererseits mag aber doch die Frage erlaubt sein, ob wenigstens die spärlichen Quellenzeugnisse, von denen her Licht in diese geschichtslose Periode² fällt, in ausreichender Weise in das Blickfeld der Forschung einbezogen worden sind, ob man hier die Möglichkeiten einer Auswertung genügend genutzt hat.

Der Ältere Seneca berichtet im 9. Buch seiner *Controversiae* im Rahmen eines exkursartigen Abschnittes über Schlagfertigkeit und Witz eines Rhetors namens Asilius Sabinus³ folgende Begebenheit:⁴ Sabinus hatte den Statthalter Occius Flam-

* Der vorliegende Beitrag stellt die leicht abgeänderte Fassung eines Aufsatzes dar, der Herrn Professor S. LAUFFER im August 1971 im Rahmen einer Festschrift zu seinem 60. Geburtstag überreicht wurde.

¹ P. ROMANELLI, *Egypt, Crete and Cyrenaica*, III. Crete, in: CAH XI, 1936, 664.

² ROMANELLI, a. a. O. 928.

³ Die korrekte Namensform ist seit langem umstritten. Die handschriftliche Überlieferung (Sen. contr. 9, 4 (27), 17: *ab tullio eta sabino* ABD¹; *ab tullicetasabino* V; *ab iulio et a sabino* D) ist korrupt, da der Zusammenhang deutlich zeigt, daß nur von einem Rhetor die Rede ist. Hatte man früher im allgemeinen auf Grund der Wiedergabe im Codex Bruxellensis (D) der Lesung *ab Iulio Sabino* den Vorzug gegeben vor SCHOTTS Vorschlag *a Clodio Sabino* (s. z. B. die Ausgaben von C. BURSIA, 1857, und von A. KIESSLING, 1872; ebenso noch PIR II, Berlin 1897, p. 211, nr. 350), so scheint sich seit der Edition von H. J. MÜLLER (1888) die Namensform *ab Asilio Sabino* durchgesetzt zu haben (dafür etwa E. THOMAS, *Schedae criticae novae in Senecam rhetorem*, Philologus-Suppl. 8, 1900, 271; K. GERTH, *RE-Suppl.* 3, 1918, Sp. 169–171, s. v. Asilius nr. 2). MÜLLER hat nämlich – wie schon vor ihm O. GRUPPE, *Quaestiones Annaeanae*, Diss. Stettin 1873, 40, Anm. 93 – den hier genannten Rhetor mit dem in *Suas.* 2, 12 überlieferten *Sabinus Asilius, venustissimus inter rhetoras scurra* für identisch erklärt, und zwar mit dem Hinweis auf eine Bemerkung von A. KIESSLING, *Asellius(?) Sabinus*, *Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik* 41 (Bd. 13), 1871, 646 (dies allerdings zu Unrecht: KIESSLING, der sich in seiner Ausgabe für die Lesung *ab Iulio Sabino* entscheidet – vgl. dort auch den Index pp. 531 f. und 542 –, betont gerade im Gegenteil, daß er eine Gleichsetzung beider Personen als nicht sicher ansieht). Am weitesten ist in dieser Richtung wohl H. BORNECQUE gegangen (*Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le*

ma⁵ in seine Provinz Creta begleitet. Eines Tages gab die Bevölkerung im Theater dem Wunsch Ausdruck, der Rhetor solle das höchste der kretischen Ämter übernehmen. Da nun der Inhaber dieser Stellung einer alten Tradition entsprechend Bart und Haar lang wachsen ließ, antwortete Sabinus der Menge, er habe diesen Posten bereits zweimal in Rom innegehabt; er spielte dabei auf die Tatsache an, daß er in der Hauptstadt zweimal als Angeklagter vor Gericht gestanden hatte und dabei auch der Sitte gemäß den Bart hatte wachsen lassen.⁶ Diesen Witz konnten die Kreter freilich nicht verstehen, sie verlangten, er solle das Amt ein drittes Mal übernehmen. Bald danach müssen sich aber Sabinus und seine Gefährten die Sympathien des Volkes gänzlich verscherzt haben; im Tempel werden sie von der Menge überwältigt; Sabinus zwingt man dazu, sich in Rom vor dem Kaiser zu verantworten, und zwar gemeinsam mit einem gewissen Turdus, einem Menschen von äußerst geringem Ansehen; eine ironische Bemerkung über diese aufgezwungene Begleitung⁷ soll später für den Rhetor von Nachteil gewesen sein.

Wahrscheinlich hat der etwas anekdotenhafte Charakter des gesamten Textabschnitts – Seneca führt hier mehrere Belege für seine Behauptung an, Asilius Sabinus sei ein *urbanissimus homo* gewesen⁸ – die Forschung davon abgehalten,

Père, Lille 1902, 153): Für ihn ist der bei Suet. Tib. 42, 2 genannte Asellius Sabinus identisch mit Sabinus Asilius (Sen. suas. 2, 12) und mit dem Sabinus unseres Textes, wahrscheinlich aber auch mit dem bei Sen. epist. 40, 9 vorkommenden Asellius und dem Asilius bei Suet. Cal. 8, 4 (vgl. auch GERTH, a. a. O. 169 f.; A. STEIN, in: PIR I², p. 242 f., nr. 1213, s. v. Asellius). Doch wegen der Verschiedenheit der Lebenskreise, in denen sich die jeweils genannten Personen bewegen (die Skala reicht vom Vertrauten des Kaisers Augustus in der Caligula-Vita bis zum volkstümlichen Spaßmacher der Suasorien), ist dies eine etwas gewagte Hypothese; ein Beweis läßt sich nicht einmal für die Richtigkeit der heute allgemein angenommenen Gleichsetzung des Sabinus der *Controversiae* mit dem Sabinus Asilius der *Suasoriae* erbringen.

⁴ Sen. contr. 9, 4 (27), 19 f. Zur Form derartiger Exkurse, die typisch für den *colores*-Teil sind, vgl. J. KOERBER, Über den Rhetor Seneca und die römische Rhetorik seiner Zeit, Diss. Marburg 1864, 20.

⁵ Gegen die Richtigkeit der Namensform *Occius* (mit Fragezeichen versehen etwa in PIR II, p. 211) ist kein durchschlagender Einwand möglich; daß die spätantiken *Excerpta* der *Controversiae* (abgedruckt z. B. in der Ausgabe von MÜLLER) *ab Oppio* schreiben, fällt angesichts der häufigen Versehen des Epitomators (vgl. M. SCHANZ – C. HOSIUS, Geschichte der römischen Literatur II⁴, München 1935, 340) nicht ins Gewicht. Für die Beibehaltung der handschriftlich überlieferten Form *Occius* hat sich schon JOH. SCHULTINGH im Anhang zur sog. Editio Elzeviriana – M. Annaei Senecae rhetoris opera quae exstant, integris Nicolai Fabri, Andr. Schotti, Joh. Fred. Gronovii, et selectis variorum commentariis illustrata, et praeterea indice accuratissimo aucta, Amsterdam 1672 –, p. 280 f., ausgesprochen (gegen A. SCHOTT, Ed. Elzeviriana p. 640).

⁶ Vgl. dazu den Kommentar von H. BORNECQUE in seiner Ausgabe (²1932), Bd. II, Anm. 217 (dazu Bd. I, Anm. 249).

⁷ Sen. contr. 9, 4 (27), 20: *ego ad Caesarem non sum iturus cum mattea*. Zum Begriff *mattea* s. N. FABER in der Ed. Elzeviriana p. 328; GERTH, a. a. O. 170 f.

⁸ So Sen. contr. 9, 4 (27), 17; im folgenden wird dies belegt durch fünf Beispiele aus seiner Lebensgeschichte: 18–21; vgl. dazu H. BORNECQUE, Les déclamateurs 153.

diese Geschichte als historisches Zeugnis ernstzunehmen.⁹ Aber bevor man eine Entscheidung über ihren Aussagewert trifft, sollte man zunächst versuchen, Klarheit über die hier berichteten Fakten zu gewinnen.

Fragt man nach der zeitlichen Einordnung der Begebenheit, so bietet sich als *Terminus ante quem* die Abfassungszeit des Werks des Älteren Seneca: Abgesehen von einigen Stellen, die wahrscheinlich erst unter der Regierung des Caligula geschrieben worden sind, dürften die *Oratorum et rhetorum sententiae divisiones colores* im ganzen wohl kaum nach 34 n. Chr. vollendet worden sein.¹⁰ Asilius Sabinus war Zeitgenosse des Autors.¹¹ Im Konsulatsjahr eines gewissen Domitius hat er sich in Rom aufgehalten;¹² hier kann nur Cn. Domitius Ahenobarbus (Konsul 32 n. Chr.) gemeint sein.¹³ Daß sich Sabinus nach dem Sturz Sejans in längerer Haft befunden habe, kann nicht mit gleicher Sicherheit zur Grundlage der zeitlichen Fixierung gemacht werden, da sich die Annahme auf eine Konjektur des JUSTUS LIPSIUS gründet; sie ist aber mit den übrigen Daten ohne weiteres zu vereinbaren.¹⁴

Der *Caesar*, von dem die Rede ist, kann nur Tiberius sein; wäre sein Vorgänger gemeint, hätte Seneca *divus Augustus* oder zumindest *Caesar Augustus* geschrieben.¹⁵ Aus der Tatsache, daß Sabinus und Turdus nach Rom geschickt werden, um sich vor dem Princeps zu verantworten, darf man wohl schließen, daß sich Tiberius damals noch nicht dauernd auf Capri aufgehalten hat; als *Terminus ante quem* ergibt sich somit das Jahr 26 n. Chr. Occius Flamma war zur Zeit der Be-

⁹ Der Abschnitt wird kaum je zitiert; wenn ich nichts übersehen habe, gibt es nur eine einzige etwas eingehendere Behandlung der Stelle, nämlich die von GERTH, a. a. O., die freilich auch nichts anderes darstellt als eine Nacherzählung. Für die Kommentierung ist bis heute in der Editio Elzeviriana von 1672 zweifellos das meiste geschehen (eine Übersicht über die Verbreitung dieses Druckes in den heutigen Bibliotheken gibt H. D. L. VERVLIET, *De gedrukte overlevering van Seneca Pater*, *De Gulden Passer* 35, 1957, 215; das Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek in München ist dort allerdings nicht angeführt).

¹⁰ Im einzelnen erörtert das Problem der Abfassungszeit W. A. EDWARD in der Einleitung zu seiner Ausgabe der *Suasoriae of Seneca the Elder*, Cambridge 1928, XXVI f.

¹¹ Vgl. Sen. contr. 9, 4 (27), 17: *Hanc controversiam ab Iulio Sabino bene declamari memini*.

¹² Sen. contr. 9, 4 (27), 18.

¹³ *Fasti Nolani* (*Inscriptiones Italiae* XIII 1, p. 261), Z. 14; *fasti Arvalium* (*Inscriptiones Italiae* XIII 1, p. 299), V, Z. 16. Nach N. FABER (Ed. Elzeviriana p. 327) kommt auch dessen Vater L. Domitius Ahenobarbus in Frage; doch ist das ausgeschlossen: Er war bereits 16 v. Chr. Konsul, so daß ihn Asilius Sabinus nicht mehr als kleines Kind erlebt haben kann, wie es Seneca contr. 9, 4 (27), 18 berichtet.

¹⁴ Die Konjektur (*Seianianos* statt des handschriftlichen *se anianos*) in 9, 4 [27], 21) ist weithin akzeptiert worden (vgl. etwa die Ausgaben von KIESSLING, BURSIA, MÜLLER und BORNECQUE).

¹⁵ *Divus Augustus*: Sen. contr. 2, 4 (12), 13; 2, 5 (13), 20; 4, praef. 5 und 7; *Caesar Augustus*: Sen. contr. 10, praef. 14. Der Name *Tiberius* erscheint demgegenüber in den *Controversiae* nicht.

gebenheit Statthalter in Creta; da wir seinen Namen nur aus dieser Stelle kennen, ist die Datierung seiner Amtsperiode schwierig, zumal da die Statthalterliste für Creta et Cyrenae in der frühen Kaiserzeit recht lückenhaft ist.¹⁶ Irgendwann in den Jahren von 14 bis 29 n. Chr. war P. Octavius dort Statthalter,¹⁷ mit Sicherheit ist dabei nur das Jahr 21 n. Chr. auszuschließen, für das Caesius Cordus bezeugt ist;¹⁸ aus einer Inschrift wissen wir ferner, daß P. Viriasus Naso mindestens drei Jahre im Amt war, und zwar wenigstens teilweise in der Zeit nach Sejans Sturz.¹⁹ Wann Cornelius Lupus, der ebenfalls unter Tiberius Statthalter in Creta war, dieses Amt bekleidet hat, ist nicht auszumachen.²⁰ Es kommen also für die Statthalterschaft des Occius Flamma, die den zeitlichen Rahmen für das Ereignis abgibt, von 14 n. Chr. an bis zur Nesiarchie des Tiberius rein theoretisch mit Ausnahme der Amtsperiode des Caesius Cordus sämtliche Jahre in Betracht; eine Entscheidung ist nicht möglich.

Nach unserem Text gehörte Sabinus zur *comitum cohors* des Proconsuls,²¹ also zur Gruppe seiner privaten Begleiter bzw. Berater. Daß wir in ihm einen offiziellen Träger einer amtlichen Gewalt sehen dürften, ließe sich weder von dem vorliegenden Bericht her begründen, noch würde es dem Sprachgebrauch der frühen römischen Kaiserzeit entsprechen.²²

Auf welche Weise sich Sabinus die Sympathie der Kreter gewonnen hat, darüber sind nur Vermutungen möglich. Wahrscheinlich hat er durch seinen Witz und seine rednerische Schlagfertigkeit Eindruck gemacht. Selbstverständlich wird er sich dabei der Landessprache bedient haben müssen;²³ aber daß römische Deklamatoren damals auch das Griechische meisterhaft beherrschten, ist ja durch mehrere Zeugnisse gut belegt.²⁴

Welches Amt sollte nun dem Sabinus nach dem Wunsch der Volksmenge übertragen werden, welchen Posten darf man sich unter dem *maximus magistratus* vor-

¹⁶ Vgl. etwa S. J. DE LAET, De samenstelling van den Romeinschen Senaat gedurende de eerste eeuw van het Principaat (28 vóór Chr. – 68 na Chr.), Antwerpen 1941, 247.

¹⁷ CIL III 8 a (Ehreninschrift für Livia aus Cyrenae: P. Octavio procos.).

¹⁸ Tac. ann. 3, 38, 1.

¹⁹ Inscriptiones Creticae IV 272.

²⁰ Zu Cornelius Lupus vgl. MARGHERITA GUARDUCCI, Inscriptiones Creticae IV p. 38 f.

²¹ Sen. contr. 9, 4 (27), 20. Die Behauptung von O. SEECK (RE 4, 1900, Sp. 623, s. v. *comites*), der Begriff *cohors comitum* komme in Prosa nicht vor, ist damit unhaltbar.

²² Deswegen ist es zumindest mißverständlich, wenn P. A. BRUNT das Verfahren gegen Sabinus auf eine Stufe mit den Repetundenprozessen gegen Statthalter der frühen Prinzipatszeit stellt (Charges of Provincial Maladministration under the Early Principate, Historia 10, 1961, 225).

²³ Über die geringe Verbreitung der lateinischen Sprache im damaligen Creta vgl. ROMANELLI, a. a. O. (Anm. 1), 663.

²⁴ Vgl. Sen. contr. 9, 3 (26), 13 und die bei E. NORDEN, Die antike Kunstprosa I², Leipzig-Berlin 1909, 271 f., angeführten Stellen. Seneca überliefert selbst, wie Sabinus ein griechisches Sprichwort zitiert (Contr. 9, 4 (27), 18), das möglicherweise einer unbekanntenen Komödie entnommen ist (so E. THOMAS, Schedae criticae novae in Senecam rhetorem, Philologus-Suppl. 8, 1900, 271).

stellen? Es ist seltsam, daß man diese Frage bisher offensichtlich nie gestellt hat. Auf den ersten Blick hin könnte man an die Statthalterschaft über die Provinz Creta et Cyrenae denken. Und man könnte sich in dieser Auffassung bestärkt sehen durch eine handschriftliche Variante: Der Codex Bruxellensis nr. 9144 (15. Jahrhundert) bietet den Text: *sed bene interpretati a Caesare petebant, ut honorem Sabinus et tertio gereret.*²⁵ Daß sich Provinzialen (selbst einer senatorischen Provinz) direkt an den Princeps gewandt hätten, wäre gerade unter der Regierung des Tiberius nicht auszuschließen,²⁶ und es zwingt auch nichts zu der Annahme, daß es damals von seiten der Provinz Creta et Cyrenae nur die beiden Gesandtschaften nach Rom gegeben habe, die uns zufällig bei Tacitus überliefert sind.²⁷ Trotzdem muß hier die Auffassung, daß die Provinzialen eigens eine Delegation zum Princeps geschickt hätten, um von ihm den ihnen genehmen Statthalter zu erbitten – nur in dem Fall nämlich, daß es sich tatsächlich um die Frage der Besetzung des Statthalterpostens gehandelt hätte, wäre eine derartig aufwendige Unternehmung erforderlich und sinnvoll gewesen –, als unhaltbar zurückgewiesen werden, da ihre Entstehung leicht aus einem Mißverständnis des Abschreibers erklärt werden kann: *a Caesare petebant* erschien ihm sinnvoller als das im Text überlieferte *sed bene precati Caesari petebant*, da ihm offensichtlich die besondere Form der Verstärkung einer Bitte durch Beifügung von Heil- und Segenswünschen für den Princeps fremd war.²⁸

Der Begriff *magistratus* zwingt allerdings auch keineswegs dazu, an einen Amtsträger der römischen Staatsgewalt zu denken;²⁹ in literarischen wie in epigraphi-

²⁵ Übernommen wurde diese Version durch die Editio Veneta von 1490; entsprechend auch GERTH, a. a. O. (Anm. 3), 170: «Die Kreter . . . wurden daher beim Kaiser vorstellig.» Vgl. W. ORTH, Die Provinzialpolitik des Tiberius, Diss. München 1970, 31 Anm. 2. J. SCHULTINGH, a. a. O. (Anm. 5), 281, hatte diese Lesart zwar angenommen, aber vorsichtiger interpretiert: *a Caesare petebant* sei im Sinn von «sie hatten vor, den Kaiser zu bitten» zu verstehen, eine Durchführung dieses Plans sei freilich nicht möglich gewesen.

²⁶ Vgl. ORTH, a. a. O. 30 f.

²⁷ Tac. ann. 3, 63, 3; 70, 1. Die Verschiedenheit der Anlässe (Frage des Asylrechtes für das kretische *simulacrum divi Augusti* und Anklage wegen Repetundenvergehen in der Kyrenaika) macht es wahrscheinlich, daß man hier mit zwei verschiedenen Delegationen zu rechnen hat.

²⁸ In den spätantiken «Excerpta» aus den «Controversiae» wird der Sachverhalt folgendermaßen wiedergegeben: *Ab Oppio proconsule . . . Graeci postulare coeperant, ut Sabinus maximum magistratum gereret.* Daß der Epitomator hier im *maximum magistratus* nicht den Statthalter sah, ist klar: Die Kreter hätten wohl kaum den amtierenden Proconsul indirekt gebeten, von seinem Amt zurückzutreten und einem Nachfolger Platz zu machen. Nur ist die Stelle insofern nicht beweiskräftig, als hier die Vorlage mißverstanden ist (wie auch sonst nicht selten; das aufwertende Urteil über den Verfasser des Auszuges bei H. HAGENDAHL, Rhetorica, in: Apophoreta Gotoburgensia Vilelmo Lundström oblata, Göteborg 1936, 300–313, ist eben nur begrenzt gültig): Von einer Bitte an den Statthalter steht bei Seneca nichts.

²⁹ Belege für überlieferte Titel von römischen Beamten in Creta bringt das Onomasticon des Thesaurus linguae Latinae, Bd. II, 707 f.

schen Quellen werden damit ebenso auch nichtrömische Beamte bezeichnet.³⁰ Ein solcher Fall liegt hier vor, darauf weist die Bezeichnung *magistratus Cretensium*, die hier von Seneca gleichbedeutend für *maximus magistratus* gebraucht wird.

Unsere Kenntnis des kretischen Beamtenwesens ist freilich begrenzt;³¹ unter der Voraussetzung, daß Seneca den Sachverhalt einigermaßen korrekt wiedergibt, wird man die Möglichkeit, daß hier einer der *κόσμοι* (bzw. der *πρωτόκοσμος*), also einer der obersten Magistrate der kommunalen Verfassung,³² gemeint sei, ausschließen müssen, denn der Ausdruck *magistratus Cretensium* deutet auf eine überörtliche Stellung. Nun ist uns ja bekanntlich der Titel eines *Κρητάρχης* durch nichtliterarische Zeugnisse überliefert,³³ man hat längst mit diesem Amtsträger eine Funktion verbunden, die etwa der des *Ἀσιάρχης*, des *Βιθυνιάρχης* oder des *Κιλικιάρχης* in anderen Teilen des griechischen Ostens entspricht.³⁴

Freilich ist die genaue Abgrenzung der Amtsgewalt eines solchen Vorsitzenden des provinziellen Landtages in der Forschung umstritten; besonders ist man sich darüber uneinig, ob man den *Κρητάρχης* gleichsetzen darf mit dem *ἀρχιερεὺς τοῦ κοινού*, wie es etwa R. PARIBENI, M. MUTTELSEE und zuletzt mit Entschiedenheit J. DEININGER gefordert haben.³⁵ Ist die hier gegebene Deutung, daß nämlich die Bevölkerung den Wunsch äußerte, Asilius Sabinus möge das Amt eines Kretarchen übernehmen, akzeptabel, so wird man daraus jedenfalls kein Argument gegen diese Gleichsetzung gewinnen können. Es wäre sicher in unzulässiger Weise von der modernen Zeit her gedacht, wollte man es von vornherein mit dem Wesen dieses sakralen Amtes für unvereinbar erklären, daß es einem Virtuosen der Rhetorik, der für seinen unübertroffenen Witz und seine Schlagfertigkeit berühmt war, übertragen worden wäre.

Es ist im Gegenteil zu bedenken, daß zu den Aufgaben eines solchen Amtsträgers

³⁰ Vgl. z. B. Caes. Gall. 2, 3, 5: *Suessiones*; Liv. 28, 37, 2: *sufetes qui summus Poenis est magistratus*; 35, 31, 11: *Magnetarchen summum magistratum vocant*; CIL XIII 8771, Z. 5 f.: [*s*]ummus magistra[tus c]ivitat[is] Batavor[um].

³¹ S. die Übersicht in den *Inscriptiones Creticae* IV p. 31 f.

³² Vgl. dazu ROMANELLI, a. a. O. (Anm. 1), 662.

³³ *Inscriptiones Creticae* IV 250: Kydas (Datierung des Steins nach der Schrift in das erste vorchristliche Jahrhundert); dort auch noch weitere Belege.

³⁴ Vgl. z. B. R. PARIBENI, *Dizionario Epigrafico di Antichità Romana*, II 2, Spoleto 1910, s. v. Creta, 1260; M. MUTTELSEE, *Zur Verfassungsgeschichte Kretas im Zeitalter des Hellenismus*, Diss. Hamburg 1922 (gedr. Glückstadt 1925), 39. Als «Ehrenpräsident» definiert den Kretarchen G. PERL, *Die römischen Provinzbeamten in Cyrenae und Creta zur Zeit der Republik*, *Klio* 52, 1970, 347. Eingehend diskutiert die verschiedenen Meinungen über das Wesen dieses Amtes J. DEININGER (*Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr.*, München 1965, 41–50) an Hand des Asiarchen, über den wir etwas besser informiert sind als über die übrigen vergleichbaren Amtsträger.

³⁵ PARIBENI, a. a. O.; MUTTELSEE, a. a. O.; DEININGER, a. a. O. 43–50.

häufig auch die Veranstaltung von Spielen³⁶ und die Durchführung von Gesandtschaften gehörte; und so ist es nicht verwunderlich, daß gerade unter den Asiarchen immer wieder ehemalige Rhetoren bezeugt sind:³⁷ Zu nennen wären etwa ein Pomponius Cornelius Lollianus Hedianos (Ἀσιάρχης καὶ ῥήτωρ) aus Smyrna,³⁸ ein Tiberius Claudius Frontonianus, dem in Melos eine Ehreninschrift gesetzt wurde (τῆς Ἀσίας ἀρχιερασάμενος, ῥήτωρ),³⁹ oder ein Sellios Sulla (ἀξιολογώτατος Ἀσιάρχης καὶ θαυμασιώτατος ῥήτωρ), der in Philadelphia belegt ist.⁴⁰

Und ein besonders lebendiges Bild eines Rhetors, der zur Würde eines ἀρχιερέως τῆς Ἀσίας aufstieg, bietet Philostratos in seinen Lebensbeschreibungen der Sophisten: Um die Wende vom ersten zum zweiten Jahrhundert habe es unter den Griechen keinen gegeben, der mehr Schlagfertigkeit und Witz besessen habe als Skopelianos aus Klazomenai.⁴¹ Durch diese Eigenschaften sei er für die Stellung eines provinziellen Oberpriesters geradezu prädestiniert gewesen; tatsächlich habe er dann ja auch bei einer seiner zahlreichen Gesandtschaften zum Kaiser⁴² dank seiner Redekunst in aussichtsloser Sache einen durchschlagenden Erfolg für die ganze Provinz Asia erzielt.⁴³

³⁶ DEININGER, a. a. O. 47, 51, 195 (3. Nachtrag).

³⁷ Vgl. DEININGER, a. a. O. 51 und 152. ³⁸ OGIS 514, Z. 7–10.

³⁹ IG XII 3, 1119, Z. 2–4. ⁴⁰ A. FRONTIER, MDAI (A) 21, 1896, p. 117, Z. 8–12.

⁴¹ Philostratos, Vitae Soph. 514–521; vgl. 515: ... τὸν ἐτοιμώτατα δὴ καὶ θαρραλεώτατα καὶ μεγαλειώτατα τῶν ἐφ' ἑαυτοῦ Ἑλλήνων ἐρμηνεύσαντα. 519: ... ἐπὶ τῶν λόγων τοῦ φιλόγελω περιῆν ... Seine besondere Stärke lag in der doppeldeutigen Redeweise: ἄριστος μὲν οὖν καὶ σχηματίζει λόγον καὶ ἐπαμφοτέρως εἰπεῖν (519).

⁴² 520: Βασίλειοι δὲ αὐτοῦ πρεσβεῖαι πολλαὶ μὲν, καὶ γὰρ τις καὶ ἀγαθὴ τύχη ξυνηκολούθει πρεσβεύοντι ...

⁴³ 520: ὑπὲρ τῆς Ἀσίας ὁμοῦ πάσης ἐπρεσβεύθη (wahrscheinlich war damals noch Domitian an der Regierung; vgl. F. DORNSEIFF, RE 3 A 1, Sp. 580 f., s. v. Skopelianos). – Durch ein Epitaph aus Endişegüney (nahe dem antiken Antiocheia ad Cragum) ist uns seit einigen Jahren der Kreter Quintus Marcus Isulanus aus Gortyn bekannt (G. E. BEAN-T. B. MITFORD, Journeys in Rough Cilicia in 1962 und 1963, Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Bd. 85, Wien 1965, p. 41, nr. 44; vgl. auch E. ERXLEBEN, Zu einer neu veröffentlichten Inschrift aus dem Rauhen Kilikien, Klio 48, 1967, 57–59; L. ROBERT, Documents de l'Asie Mineure Méridionale. Inscriptions, monnaies et géographie, Genf-Paris 1966, 80 f.); unter anderem hat er sich um seine Heimat durch eine Gesandtschaft zum Princeps (wohl Trajan) verdient gemacht (Z. 10–12: πρεσβεύων ὑπὲρ τῆς ἐπαρχείας πρὸς τὸν Σεβαστόν). Bemerkenswert ist, daß Isulanus als ἀνή[ρ] πρῶτος τῆς ἐπαρχε[ίας] bezeichnet wird (Z. 3 f.). Ob dieser Titel, der im griechischen Osten mehrfach belegt ist, wirklich nur als Ehrentitel anzusehen ist, wie DEININGER a. a. O. 156 auf Grund des ihm zur Verfügung stehenden Materials behauptete, mag zumindest für den vorliegenden Fall in Frage gestellt werden. Unbestreitbar ist seine enge Verbindung mit Bezeichnungen wie beispielsweise Bithyniarch (OGIS 528, Z. 2 und 10), Galatarch (OGIS 549, Z. 2 und 3) oder Makedoniarch (F. PAPAZOGLU, Jedan nov natpis iz Čepigovo, Živa Antika 3, 1953, 216). Es kann durchaus sein, daß Seneca hier die griechische Bezeichnung ἀνὴρ πρῶτος τῆς ἐπαρχείας im Auge hat, wenn er in unpräziser Terminologie vom *maximus magistratus Cretensium* schreibt. Ob sich freilich auch Quintus Marcus Isulanus als Rhetor hervorgetan hat, geht aus der Inschrift nicht hervor.

Ob für den Rhetor Asilius Sabinus allerdings jemals ernsthafte Aussicht bestand, in Creta eine Position dieser Art zu erhalten, bleibt fraglich. Man darf ja nicht übersehen, daß die *Graeci*, deren Willenskundgebung von Seneca berichtet wird, kein verfassungsmäßig begründetes Organ zur Ernennung von Beamten darstellten. Man kann zwar annehmen, daß es sich nicht um Bewohner irgendeiner beliebigen kretischen Landstadt gehandelt hat; die Szene hat sich vielmehr wahrscheinlich im Theater von Gortyn abgespielt, in der Stadt, in der sowohl der römische Statthalter seinen Sitz hatte wie auch das kretische *κοινόν* mit seinen Beamten.⁴⁴ Trotzdem handelt es sich zunächst einmal um nichts anderes als um den spontan ausgedrückten Wunsch einer Zuschauermenge, die von den Fähigkeiten des Rhetors begeistert ist, Sabinus möge sich zur Kandidatur für das Amt des Kretarchen bereit finden.

Was die rechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen, die beim Antritt des Amtes des Kretarchen zu beachten waren, betrifft, so wird sich das Verfahren kaum von dem in anderen Provinzen unterschieden haben: Die provinziellen Oberbeamten wurden von den Landtagen gewählt, eine direkte Einflußnahme des römischen Statthalters ist hierbei nirgends nachzuweisen. Eine festgelegte Ämterlaufbahn scheint nicht Vorbedingung gewesen zu sein; andererseits ist es nur in Ausnahmefällen belegt, daß ein Bewerber, der nicht aus der betreffenden Provinz selbst stammte, das Amt eines Provinzialpriesters antreten konnte.⁴⁵ Und von hierher gesehen ist es doch zweifelhaft, ob Asilius Sabinus trotz der Empfehlung von Seiten des Volkes im Wahlverfahren des Landtags eine wirkliche Chance gehabt hätte – wenn er sich nicht schon vorher die Gunst der Kreter verscherzt hätte:

*Postea offendit illos tota comitum cohors: oppressi sunt in templo ab omni multitudine quae postulabat ut Romam Sabinus . . . proficisceretur.*⁴⁶ Einzig JOH. SCHULTINGH scheint sich bis heute ausführlich über den Grund der Anklage gegen Sabinus geäußert zu haben: *Oppressi* sei gleichbedeutend mit *trucidati*, die Gefährten des Rhetors seien sämtlich umgekommen, dafür habe man ihn verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen.⁴⁷ Davon steht freilich nichts im Text; will man nicht annehmen, daß uns Seneca die eigentlichen Hintergründe der Affäre unterschlägt, so bleibt höchstens der Vorwurf der Erregung eines Aufruhrs.

Jedenfalls begaben sich Kläger und Angeklagte sicher bald nach den geschilderten Ereignissen nach Rom. Von daher klärt sich die bisher unbeachtet gelassene Frage, inwiefern wir einfach den Rhetor Seneca zu einem vertrauenerweckenden Gewährsmann für eine Begebenheit machen dürfen, die sich in der Provinz Creta

⁴⁴ Zu den durch Ausgrabungen nachgewiesenen Theateranlagen in Gortyn s. den Plan in den *Inscriptiones Creticae* IV p. XIV. Das Amphitheater stammt freilich in seiner jetzigen Gestalt erst aus dem 2. Jh. n. Chr. (so L. PERNIER - L. BANTI, *Guida degli scavi italiani in Creta*, Rom 1947, 17).

⁴⁵ Vgl. DEININGER, a. a. O. 150 f.

⁴⁶ *Sen. contr.* 9, 4 (27), 20.

⁴⁷ *Editio Elzeviriana*, Anhang, p. 281: Sabinus als *autor comitum istorum caedis*. Vgl. A. STEIN (PIR I, p. 242 f., nr. 1213): Sabinus ein *rerum capitalium reus*.

abgespielt hat. Hat man im allgemeinen immer wieder feststellen können, daß das Werk dieses Autors, der sich eines außergewöhnlichen Gedächtnisses rühmen durfte,⁴⁸ eine glaubwürdige Quelle darstellt,⁴⁹ so gilt für diesen speziellen Fall, daß sich Seneca zweifellos durch Augenzeugen über den Vorgang wird haben unterrichten können; die Reihe von Geschichten aus dem Leben des Sabinus zeigt ja deutlich, daß der Autor an diesem Rhetor interessiert war. *Cretes erunt testes; nec fingunt omnia Cretes* – und da im vorliegenden Fall nicht nur Provinzialen als Augenzeugen und Informanten angenommen werden dürfen, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit auch Römer aus dem Kreis der Begleiter des Statthalters, besteht kein sachlicher Grund, die historische Glaubwürdigkeit des Berichtes in Zweifel zu ziehen.

⁴⁸ Sen. contr. 1, praef. 2 f.

⁴⁹ Vgl. den durch H. BORNECQUE erbrachten Nachweis der Zuverlässigkeit Senecas im wörtlichen Zitieren (*Les déclamateurs* 25–29).

